



# Der Saarbergknappe

ZEITSCHRIFT DER GEWERKSCHAFT CHRISTLICHER SAARBERGLEUTE

Nummer 7

SAARBRÜCKEN, IM JULI 1950

Jahrgang 2

## Gegen Mißbrauch der Saarbergleute

Die Abstellung von Bergleuten für die Bauwirtschaft auf neuer Grundlage — Protestschreiben an den Hohen Kommissar wegen Feiertagsbezahlung

Der Kampf der Arbeitnehmer-schaft um die Sicherung ihrer Existenz und die Wahrung ihres Wohlergehens ist seit eh und je ein doppelseitiger.

Die eine Seite besteht im Angriff, besteht darin, in steter Arbeit Fortschritte auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete zu erreichen, die allesamt auf eine Hebung des Lebensstandards hinausgehen. Die andere Seite beinhaltet die Abwehr von Versuchen, das einmal Erreichte wieder rückgängig zu machen oder in seiner Auswirkung abzuschwächen. Je nach der Zeit und Situation verschieden, stehen Angriff oder Abwehr mehr im Vordergrund der Auseinandersetzungen.

Wir wissen als Arbeitnehmer, daß unser wirtschaftliches und soziales Schicksal denkbar eng mit der allgemeinen wirtschaftlichen Situation verbunden ist. Wir sind aber auch überzeugt, daß die Entwicklung der Faktoren Arbeit und Wirtschaft nicht allzuweit auseinanderklaffen darf, wenn nicht da oder dort eine Situation heraufbeschworen werden soll, die auf die Dauer unhaltbar ist.

Uns sind die Sorgen, welche die allgemeine Sättigung des Kohlenmarktes hervorgerufen hat, nicht unbekannt. Wir verfolgen als Gewerkschaft mit aller Aufmerksamkeit die Entwicklung der Förder- und Absatzlage auf den Saargruben, und wir wissen, daß es nicht in das freie Belieben der maßgebenden Stellen hierzulande oder auch in Paris gesetzt ist, den Kohlenabsatz in einem Umfange und in einer Weise zu lenken, daß Absatzschwierigkeiten nicht eintreten. Die Umstände und Bedingungen hierfür sind zu allumfassend und zu vielseitig, als daß sie von solchen Stellen aus in genügendem Umfange beeinflußt oder gar abgeändert werden könnten. Wir müssen erkennen, daß wir nur ein Teil einer größeren wirtschaftlichen Einheit, der europäischen Wirtschaft und damit der Weltwirtschaft sind, und daß Schwierigkeiten und Rückschläge, die darin fernab von uns auftreten mögen, Auswirkungen bei uns im kleinsten Bergmannshaushalt haben können.

Diese Allgemeinbetrachtung und diese Erkenntnis soll und darf uns allerdings davon nicht abhalten, gegen Maßnahmen Stellung zu nehmen, wenn wir überzeugt sind, daß sie nicht notwendig sind, oder aber, daß sie, falls wirklich und unumgänglich geboten, eine Gestaltung erfahren können, die ihre Auswirkungen erträglicher machen.

Als Gewerkschaft und Arbeitnehmerschaft können wir keine Vögel-Strauß-Politik betreiben. So kann von uns nicht unbeachtet bleiben, daß in der Bauwirtschaft ein größerer Arbeiterbedarf besteht, der auf dem freien Arbeits-

markt nicht gedeckt werden kann, und daß die Ausführung vieler Bauarbeiten, vor allem die Instandsetzung von Straßen, die Wiederinstandsetzung des Eisenbahnunterbaues auch im Interesse der Bergleute liegt, deren reibungslose Beförderung von und zur Arbeitsstätte von dem Zustand der Straßen und Schienenwege wesentlich abhängig ist. Andererseits sind uns, wie schon gesagt, die Schwierigkeiten im Kohlenabsatz bekannt, die gerade jetzt in der saisonungünstigen Sommerzeit besonders spürbar sind.

Mit anderen Worten: Die Saargruben haben Leute zu viel, die Bauwirtschaft hat Arbeiter zu wenig. Wir haben Verständnis genug, um uns nicht von vornherein gegen Maßnahmen zu sträuben, die in beiderseitigem Interesse notwendig erschienen.

Wogegen wir uns aber zur Wehr setzen mußten, war, daß diese Maßnahmen einseitig zu Lasten der Bergarbeiter gehen sollten. Durch

eigenen Augenschein, durch Anhören der Beschwerden und Klagen der Betroffenen hatten wir uns gerade in den letzten Tagen von den verschiedentlich aufgetretenen Mißständen überzeugen können. Es erwies sich, daß die begrüßenswerten Maßnahmen der Régie hinsichtlich der Sicherstellung der knappschaftlichen Versicherung der von der Freistellung betroffenen Bergleute und ähnliche Regelungen mehr, wie sie in den Rundschreiben vom 24. 6. und 28. 6. 1950 festgelegt worden waren, nicht in genügendem Umfang dem Interesse der Bergleute Rechnung trugen. So haben wir uns sofort an die Régie und das Arbeitsministerium gewandt, um gemäß unserem Antrag gemeinsam die aufgeworfenen Fragen grundsätzlich zu besprechen, wobei

im Vordergrund die Lohnfrage stand, d. h. die Klärung der Frage, wer für die eintretenden Lohnminderungen aufzukommen habe.

### Die Vereinbarung im Arbeitsministerium

Die am Montag, dem 10. Juli 1950, unter Vorsitz von Herrn Ministerialdirektor Martin abgehaltene Besprechung, an welcher Vertreter der Régie, der beiden Gewerkschaften, des Gesamtbetriebsrates, sowie die einzelnen Fachreferenten des Arbeitsministeriums beteiligt waren, führte zu folgendem Ergebnis:

1. Es wird allseits anerkannt, daß der Arbeiterbedarf in der Bauwirtschaft in der Saison im wesentlichen nur im Wege der Freistellung von Arbeitskräften durch die Saargruben und die übrige Schwerindustrie gedeckt werden kann.
2. Soweit Bergleute von der Régie an die Bauindustrie abgestellt werden, darf die Auswahl derselben nicht willkürlich erfolgen. Sie hat vielmehr nach sachlichen Merkmalen zu geschehen, die wie folgt festgelegt wurden:

Für die Abgabe kommen in Frage:

- a) Bergleute, die nach 1946 angelegt wurden.
- b) Baufacharbeiter ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder nach 1946 angelegt wurden.

Für die Abgabe kommen nicht in Frage:

- a) Unfallbeschädigte über 20 %.
- b) Bergleute mit drei und mehr Kindern.
- c) Kriegsgefangenenheimkehrer, die nach dem 1. 1. 1948 aus Kriegsgefangenschaft entlassen wurden.

Die Liste der für die Abgabe in Frage kommenden Bergleute wird nach diesen Richtlinien

von dem zuständigen Werkdirektor aufgestellt und dem Betriebsrat vorgelegt, der seinerseits zu prüfen hat, ob die vorgenannten Richtlinien eingehalten sind.

3. In arbeitsrechtlicher Hinsicht wird klargestellt, daß das Arbeitsvertragsverhältnis zwischen dem einzelnen abgestellten Bergmann und der Régie aufrechterhalten bleibt.

4. Ein Nachteil in der Entlohnung darf den abgestellten Bergleuten nicht entstehen. Zu diesem Zweck übernimmt
  - a) die Régie die Zahlung des Differenzbetrages zwischen dem Lohn, welchen der Betroffene von dem Unternehmer ausgezahlt erhält und dem zuletzt bei der Régie bezahlten Lohn auf die Dauer von zwölf Schichten;
  - b) der Landesstock für Arbeitslosenversicherung die Zahlung der Lohndifferenz wie oben, einschließlich der Fahrtkosten, soweit deren Bezahlung bei der Régie in Frage gekommen wäre, und Lohn-

### Um die Bezahlung der gesetzlichen Feiertage

Zum Angriff mußten wir übergehen, in einer anderen Frage, die für uns von außerordentlicher Bedeutung ist, die Frage der Bezahlung der gesetzlichen Feiertage.

Wir haben uns schon so oft und in aller Breite darüber ausgelassen, warum wir die Bezahlung der gesetzlichen Feiertage fordern. Es hat Bemühungen genug gekostet und der Einwände und Schwierigkeiten

ausfall wegen Schlechtwetter, ab der 13. Schicht.

Die übrigen Vorteile des Statuts (Sonderurlaub, Deputatkohlen usw.) bleiben dem abgestellten Belegschaftsmitglied gewahrt. (Es stehen also dem Betroffenen nach wie vor Sonderurlaub für Sterbefälle, Geburten, Heiraten, entsprechend den Bestimmungen des Bergbaustatutes zu.)

5. Das Belegschaftsmitglied bleibt der Arbeitsdisziplin nach den Bestimmungen der Saargruben unterworfen.
6. Die Familienzulage wird in der bisherigen Höhe durch die neue Beschäftigungsstelle ausgezahlt.
7. Die abgestellten Bergleute bleiben entsprechend dem Rundschreiben der Régie Nr. 38 vom 28. 6. 50 weiterhin knappschaftlich versichert.
8. Gegen Unfälle sind die einzelnen Arbeiter bei der neuen Beschäftigungsstelle versichert.
9. Hinsichtlich derjenigen Belegschaftsmitglieder, die auf ihren Wunsch für eigene Zwecke beurlaubt werden, ohne daß sie in den Dienst eines Unternehmers treten, gilt folgende Sonderregelung:
  - a) Die Grube übernimmt die Beiträge zur allgemeinen Unfallversicherung, soweit der Betroffene auf eigene Rechnung bei der Erstellung eines Eigenheimes tätig ist;
  - b) Die Familienzulage wird in voller Höhe weitergewährt.

Die durch vorstehendes Uebereinkommen gefundene Lösung dürfte im wesentlichen den berechtigten Interessen der Betroffenen Rechnung tragen und die in der Hauptsache vorgebrachten Beschwerden hinfällig machen.

Soweit in einzelnen Fällen Härten vorliegen, bitten wir solche bei den Betriebsräten der zuständigen Grube vorzutragen, die ihrerseits durch Verhandlungen mit der Direktion sich um deren Beseitigung bemühen.

Wir freuen uns, abschließend feststellen zu können, daß durch den entschlossenen Einsatz der Gewerkschaften und des Verständnisses aller Beteiligten eine im allgemeinen befriedigende Lösung gefunden werden konnte.

mußten gar viele überwunden werden, ehe der saarländische Landtag sich bereitfand, unter dem 4. 4. 50 das Gesetz über die Bezahlung der gesetzlichen Feiertage zu verabschieden. Gewiß befriedigt dieses Gesetz nicht alle unsere Wünsche und berechtigten Forderungen. Allein wir glaubten durch ein Zurückgehen auf ein noch zumutbares Maß, (Fortsetzung auf Seite 2)

## Der Saarbergbau im Juni 1950

**Abnehmende Beschäftigungsziffern bei steigenden Kopfleistungen  
Gleichbleibende Förderung, schwieriger Absatz**

Für den Monat Juni melden die Saargruben einen Förderstand von 1.247.000 Tonnen, womit die Förderung der letzten Monate in betonter Gleichmäßigkeit weiter verläuft. Auch für die Zukunft ist mit einem Monatsdurchschnitt von 1,2 Millionen Tonnen zu rechnen.

Trotz verschiedener Feierschichten stieg die Kopfleistung pro Mann und Schicht für den Untertagebetrieb auf 1546 kg an und erreichte damit einen neuen Monatsrekord. Diese Steigerung wurde auch trotz abnehmender Belegschaftsziffern (379 Mann) erzielt. Die Gesamtbelegschaft der Saargruben beträgt zur Zeit 61.253 Mann. Die Absatzlage der Saarkohlen ist infolge der allgemeinen Weltkohlenlage und auch saisonbedingt rückläufig und zwar um 5%. Die gleichbleibende Förderleistung zwingt infolgedessen zu einer stärkeren Bevorratung der Halden, deren Bestände um nahezu 100.000 Tonnen im Laufe des Monats Juni angestiegen sind. Ein Teil dieser Haldenbestände entfällt auf französisches Gebiet (271.000 To.) Im Saarland lagern rund 250.000 To.

Die Verkaufsziffern weisen für den Monat Juni 890.000 Tonnen gegenüber 930.000 Tonnen im Monat Mai aus. Diese Abnahme muß den neu hinzugekommenen Märkten zugeschrieben werden, deren Nachfrage sich nahezu um ein Drittel verringert hat. Das ist ein besonderes Kennzeichen für das Schwanken dieser Märkte und ein deutlicher Hinweis, das Geschäft mit den bisherigen Abnehmern sich besonders angelegen sein zu lassen.

Bemerkenswert ist die seit langem anhaltende Tendenz der absteigen-

den Belegschaftsziffer, die allerdings immer noch höher liegt, als die Beschäftigungsziffer in früheren Jahrzehnten. Diese, abnehmende Belegschaftsziffer deckt sich mit dem natürlichen Abgang durch Krankheit, Unfall, Pensionierung und Tod. Vereinzelt ist es neben Feierschichten auch schon da und dort zur Ablegung, vor allem auch in lothringischen Grenzbezirken gekommen, von der auch Saarbergleute betroffen wurden. Die Tendenz ist deutlich spürbar, die nachkriegsbedingt dem Bergbau zugewanderten berufsfremden Kräfte wieder abzustößen. Zunächst betrifft das Bergleute, die in ihrem neuen Beruf nicht heimisch geworden sind oder auch nicht endgültig heimisch werden wollen. Es ist anzunehmen, daß diese Tendenz sich noch eine gewisse Zeit hindurch fortsetzt und alsdann zum Stehen kommen wird. Der Bergbau ist versucht, auch mit anderen Maßnahmen diesem Personalproblem abzuwehren. Hierzu rechnet vor allem die Abstellung geeigneter Kräfte für den Baumineralmarkt. Einerseits will man damit dem saisonbedingten Mangel an Arbeitskräften im Wohnungsbau abhelfen, andererseits aber auch die übersetzte Personallast im Bergbau entlasten.

Den Bemühungen der Gewerkschaften ist es gelungen, diesen Maßnahmen gewisse Spitzen und Härten zu nehmen und für die davon Betroffenen bestimmte soziale Rechte in möglichst weitgehender Form zu wahren. An anderer Stelle des „Saar-Bergknappen“ berichten wir ausführlich über diese Verhandlungen zwischen Gewerkschaften und Saargrubenverwaltung.

## RUNDSCHREIBEN DER GCS

Liebe Kameraden!

Die erste ordentliche Generalversammlung der GCS am 17. und 18. Juni 1950 hat sich neben den programmatischen Forderungen wirtschaftlicher und sozialer Art auch mit den organisatorischen Fragen beschäftigt. Einem allseits geäußerten Wunsche nachkommend, hat die Generalversammlung hierbei beschlossen, ab 1. 8. 1950 als Unterstützungsarten die Gewährung von Sterbegeld und von Maßregelungsunterstützung einzuführen. Die Generalversammlung ging dabei von der Erwartung aus, daß die Mitglieder der Verbandsleitung auch die finanzielle Möglichkeit schaffen, diese Unterstützungen auszuführen resp. weitere Unterstützungsarten einzuführen. So hat die Generalversammlung in dem neuen § 15 folgenden Grundsatz aufgestellt:

„Anspruch auf Leistungen und Unterstützungen haben nur diejenigen Mitglieder, die die satzungsgemäß festgesetzten Beiträge entrichten.“

Auf diesen vorstehend festgelegten Grundsatz möchte ich ausdrücklich hinweisen. Ein Mitglied, das beispielsweise 150.— Frs. entrichtet, satzungsgemäß jedoch 200 Frs. oder 250 Frs. zu bezahlen hätte, kann nach Anspruch auf Sterbegeld oder Maßregelungsunterstützung nicht erhoben. Ich muß darauf hinweisen, daß die früheren Leistungen des Gewerkschaftsvereins nur möglich waren, weil ein mehrfach größerer Beitrag als jetzt, und zwar im Durchschnitt das Vierfache, entrichtet wurde. Es braucht keiner Begründung und wir sind überzeugt, daß alle klar denkenden Mitglieder dies auch einsehen werden, daß das gegenwärtige Beitragsaufkommen nicht ausreichen kann, um Unterstützungen auszuführen zu können.

Abgesehen von diesen rein finanziellen Erwägungen des einzelnen ergab die Aussprache der Delegierten, daß man von der Verbandsleitung die Lösung weiterer Aufgaben, insbesondere die Durchführung einer intensiven Schulungsarbeit erwartet, die Wiederherstellung der Gewerkschaftshäuser und anderes mehr, alles Dinge, die sich ermöglichen lassen, wenn auch Mittel dafür vorhanden sind.

So bitte ich also die Ortsgruppenvorsitzenden und Vertrauensleute auf die Erhebung der satzungsmäßigen Beiträge mit allem Nachdruck hinzuwirken. Es geht der Verbandsleitung nicht darum, möglichst viel Geld zusammenzuschaffen, als vielmehr darum, den gestellten Aufgaben gerecht zu werden und für alle Möglichkeiten finanziell gerüstet zu sein. Niemand ist die vielfach verbreitete Laub- und Uninteressiertheit der Arbeitnehmerchaft willkommen, als der Arbeitgeber, und niemand ist in der Lage zu beurteilen, ob die Gewerkschaft das Risiko eines Lohnkampfes auf sich nehmen kann als der Arbeitgeber. Ihr wißt, daß wir lehnpolitisch noch manche Forderung durchzusetzen haben. Wem es ernst damit ist, und wem nicht genügt, lediglich darüber zu klagen, der helfe auch mit, die Mittel und Wege zu finden, diese tragbaren Zustände zu beseitigen. Denn für niemand mehr als für die Gewerkschaften gilt der Grundsatz: „Rast ich, so rost ich.“

So richte ich den Appell an jede Funktionärin und jedes einzelne Mitglied: Trage mit bei zur Stärkung Deiner Gewerkschaft! Du hilfst Dir selbst und Deinem ganzem Stand!

Mit kameradschaftlichen Grüßen  
und Glück auf!

Hans Ruffing, Vorsitzender

## Gegen Mißbrauch der Saarbergleute

(Fortsetzung von Seite 1)

unsererseits dazu beitragen zu sollen, die gewiß nicht leichte Situation in der Wirtschaft nicht noch schwieriger zu gestalten.

Hat man auch auf der Gegenseite ein solches Verständnis aufgebracht? Wir müssen diese Frage verneinen. Der Arbeitnehmerverband steht in unverhohlener Opposition gegen das Gesetz und auch sehr maßgebliche Stellen an der Saar (oder auch in Paris) haben durch ihr bisheriges Verhalten gezeigt, daß sie keines-

wegs aufgeschlossen genug sind, die Notwendigkeit eines solchen sozialfortschrittlichen Gesetzes anzuerkennen. Jedenfalls, und das muß einmal mit aller Deutlichkeit festgehalten werden, liegt es weder an der saarländischen Regierung, noch an dem saarländischen Landtag, daß das Gesetz über die Bezahlung der gesetzlichen Feiertage bis heute noch nicht Gesetzeskraft hat.

Vielmehr hat der Hohe Kommissar bisher das Visum zu diesem Gesetz verweigert, und damit dessen Inkraftsetzung verhindert.

### Und das Tarifvertragsgesetz?

Gleiche Sorgen bedrücken uns hinsichtlich des Tarifvertragsgesetzes. Trotz der letzten Ankündigung des Herrn Arbeitsministers wollen die Stimmen nicht verstummen, die da voraussagen, daß das Tarifvertragsgesetz das gleiche Schicksal erleiden werde, wie das Gesetz über die Bezahlung der gesetzlichen Feiertage.

Es ist nicht unsere Sache, uns darüber auszulassen, in welche Situation nun Regierung und Landtag durch die Verweigerung des Visums durch den Hohen Kommissar geraten sind. Uns interessiert vielmehr, — und das berechtigt und verpflichtet uns zu dieser Stellungnahme —, daß durch diese Visumsverweigerung die Rechte und Interessen der Arbeitnehmerchaft in ganz erheblicher Weise verletzt werden, so daß man ohne Übertreibung von einer Brückierung der saarländischen Arbeitnehmerchaft sprechen kann. Sind die Dinge aber

einmal soweit gediehen, dann wird man uns auf dem Plan finden!

Die Gesamtverbandsleitung der Christlichen Gewerkschaften hat jedenfalls in ihren jüngsten Besprechungen sich entschlossen, zunächst noch einmal zu versuchen, auf gutlichem Wege bei dem Hohen Kommissar die Zustimmung, respektive das Visum zu den beiden in Rede stehenden Gesetzen zu erhalten.

Wir haben daher unter dem 17. 7. 1950 folgendes

Schreiben an den Hohen Kommissar gerichtet:

11. Juli 1950  
Betr.: Inkrafttreten a) des Gesetzes über die Bezahlung der gesetzlichen Feiertage im Saarland, b) des Tarifvertragsgesetzes.

Hohem Kommissar!

Der Landtag des Saarlandes hat am 4. 4. 1950 das Gesetz über die Bezahlung der gesetzlichen Feiertage

im Saarland und am 2. 6. 1950 das Tarifvertragsgesetz verabschiedet. Beide Gesetze haben bisher noch nicht Gesetzeskraft erlangt, da sie noch nicht im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht sind. Wie wir von den zuständigen Regierungsstellen unterrichtet werden, ist die Veröffentlichung deshalb unterblieben, weil Sie, Hoher Kommissar, das erforderliche Visum noch nicht erteilt haben.

Es ist Ihrer Aufmerksamkeit, Hoher Kommissar, sicher nicht entgangen, mit welchem Interesse die Arbeitnehmerchaft an der Saar der Inkraftsetzung der beiden in Rede stehenden Gesetze begegnet. Wir verweisen vor allem auf die Entschließung der Generalversammlung der Gewerkschaft Christlicher Saarbergleute vom 17. und 18. Juni 1950, worin die alsbaldige Verabschiedung vor allem des Gesetzes über die Bezahlung der gesetzlichen Feiertage gefordert wird.

Wir halten es für überflüssig, Ihnen, Hoher Kommissar, die sozialen und arbeitsrechtlichen Auswirkungen der beiden in Frage stehenden Gesetze nochmals zu schildern. Wir verstehen die Auffassung, daß Ihrerseits weder ein moralischer noch ein rechtlicher Zwang besteht, den beiden Gesetzen das Visum zu verweigern. Insbesondere können die — bisher noch nicht in Kraft getretenen — Konventionsbestimmungen eine solche Handhabe nicht bieten, da der Sinn und der Zweck derselben keineswegs darin besteht, eine schematische Gleichmacherei zwischen Saar und Frankreich herbeizuführen. Das nunmehr in Frankreich zum Durchbruch gekommene Prinzip der Tarifvertrags- und Lohn-

freiheit würde ansonsten hier in Saarland ein vollkommen verzerrtes Gesicht erhalten.

Es wird für Sie, Hoher Kommissar, jedoch von Bedeutung sein, daß über unterrichtet zu werden, daß die saarländische Arbeitnehmerchaft nicht gewillt ist, eine Hinauszögerung oder gar Verhinderung der Inkraftsetzung der beiden Gesetzen stillschweigend hinzunehmen.

Auf Grund der uns durch verschiedene Delegiertentagungen auferlegten Verpflichtungen, unterbreiten wir Ihnen, Hoher Kommissar, hiermit die Bitte, uns baldmöglichst Ihre endgültige Stellungnahme vorbezeichnete Sache bekanntzugeben.

Die Gewerkschaften müssen in jedemfalls ihre Aktionsfreiheit wahren, sofern sie nicht in naher Zukunft eine befriedigende Antwort erhalten sollten.

Genehmigen Sie, Hoher Kommissar, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung!

Vorsitzender des Gesamtverbandes der CGS.

Generalsekretär der CGS.

+

Wir wissen nicht, welche Stellungnahme der Hohe Kommissar nunmehr beziehen wird. Wir wissen lediglich, daß wir uns mit der bisherigen Stellungnahme nicht zufrieden geben werden, und wir glauben, daß die Zeit reif sein wird, eine geschlossene Aktion aller Arbeitnehmer an der Saar gleich welcher Richtung, kundzutun, die wir in unserer gegenwärtigen Situation gar vieles und manches aber nicht alles hinzunehmen bereit sind.



# Bedeutsame Sitzung des Gesamtbetriebsrates

Der Gesamtbetriebsrat hatte sich in seiner Sitzung am 5. 7. 1950 unter Vorsitz von Herrn Direktor Montaut mit einer Reihe bedeutsamer Fragen zu beschäftigen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung hatte Hans Ruffing eine Vorausbehandlung der Frage über die **Beurlaubung von Bergleuten für die Bauwirtschaft** erheben.

Man kam überein, in aller Kürze eine Besprechung beim Arbeitsministerium herbeizuführen, in welcher diese Frage in grundsätzlicher Hinsicht geklärt werden soll und in welcher neben der Régie auch Vertreter des Gesamtbetriebsrates hinzugezogen werden sollen.

## 1. Bezahlung der Feierschichten und Feiertage

Der Erstbeauftragte Körner stellte im Namen des Gesamtbetriebsrates fest, daß im 1. Halbjahr 1950 den Bergleuten durch Feierschichten und Feiertage der Lohn von 9 Schichten verloren ging, und daß diese Last von den Bergleuten allein nicht länger getragen werden könne. Seine Forderung ging darauf hinaus, daß die Régie die Bezahlung der Feierschichten übernehme.

Hans Ruffing und Josef Ditzler unterstützten im Namen der GCS diesen Antrag, wobei ersterer vor allen Dingen die Forderung auf Bezahlung der gesetzlichen Feiertage unterstrich. Er machte geltend, daß selbst, wenn das Gesetz das Visum des Hohen Kommissars noch nicht erhalten habe, die Régie doch ein Beispiel sozialer Gesinnung damit geben könne, daß sie von sich aus schon die Bezahlung der gesetzlichen Feiertage vornehme.

Direktor Montaut erbot sich von der Gewerkschaft einen diesbezüglichen Antrag, den er der Generaldirektion unterbreiten wolle.

## 2. Endgültige Festlegung der Lohnerhöhung

Der Gesamtbetriebsrat stellte fest, daß seit drei Monaten ein Vorschub auf eine noch festzusetzende Lohnerhöhung gezahlt wird. Er forderte daß die Verhandlungen über die Lohnerhöhung beschleunigt werden.

Es wurde beanstandet, daß die saarländischen Gewerkschaften bei den Verhandlungen über die zu zahlende Lohnerhöhung und die Festsetzung des Existenzminimums nicht hinzugezogen werden.

Der Gesamtbetriebsrat forderte, daß die Lohnverhandlungen für den Saarbergbau mit den saarländischen Gewerkschaften in Saarbrücken geführt und abgeschlossen werden.

Der Antrag des Gesamtbetriebsrates löste eine längere Debatte über die Kompetenzen aus, wobei allseits Unzufriedenheit darüber geäußert wurde, daß die saarländischen Gewerkschaften an den entscheidenden Verhandlungen in Paris nicht beteiligt seien, und daß man durch die Verhandlungen praktisch isoliert sei.

Hans Ruffing vertrat die Auffassung, daß nach Inkraftsetzung des Tarifvertragsgesetzes kein Grund mehr bestehe, den Abschluß neuer tariflicher Vereinbarungen zu verzögern. Die Verwaltung werde auch nach Inkraftsetzung der Saargruben-Konventionen ihren Sitz in Saarbrücken haben, so daß man an Ort und Stelle besser und praktischer zu Ergebnissen kommen könne.

Direktor Montaut erklärte seinerseits, sich um eine endgültige Regelung über die Durchführung der Lohnerhöhung in Paris zu bemühen.

## 3. Reduzierung der Regelmäßigkeitsprämie

Der Gesamtbetriebsrat erhob die Forderung, daß die 10prozentige Re-

gelmäßigkeitsprämie beseitigt und voll in den Schichtlohn eingebaut werde. Direktor Montaut mochte geltend, daß die Régie insgesamt keinen größeren Betrag für die Auszahlung der Regelmäßigkeitsprämie aufwenden könne, als im Durchschnitt in der zurückliegenden Zeit; dies bedeute, daß die Prämie nicht 10 Prozent, sondern je nach der Anwesenheit 9,5, 9,3 Prozent usw. betrage.

Weiter von der GCS wandte sich dagegen, daß die Prämie nach wie vor variabel sei, während doch die seinerzeitige Absprache zwischen der Direktion und den Gewerkschaften die Vereinbarung einer festen Prämie, die dann in den Grundlohn eingebaut werden sollte, zum Ziele hatte.

Direktor Montaut erklärte hierauf, daß er mit diesen Vorschlägen in Paris nicht durchgedrungen sei.

## 4. Auszahlung der Ergebnisprämie

Der Gesamtbetriebsrat beantragte die Ergebnisprämie, welche für das letzte Halbjahr fällig sei, im Monat Juli zur Auszahlung zu bringen.

## 5. Gewährung einer Urlaubsprämie

Der Antrag des Gesamtbetriebsrates ging darauf hinaus, ähnlich wie dies in Frankreich in verschiedenen Betrieben bereits durchgeführt ist, dem Arbeiter eine einmalige Urlaubsprämie auszuzahlen. Diese Prämien beliefen sich in Frankreich, je nach Betrieb verschieden, auf 5000 bis 6000 Frs.

Direktor Montaut erklärte hierzu, daß diese Frage in Frankreich nicht einheitlich zu regeln gewesen sei. Er werde den Antrag jedoch der Generaldirektion unterbreiten.

## 6. Bau von Werkwohnungen durch die Régie des Mines

Der Gesamtbetriebsrat beantragte, die Régie möge Wohnungen in eigener Regie erbauen und dann diese den Bergleuten zu erträglichen Bedingungen späterhin übereignen.

Die anschließende Aussprache ließ erneut in den Vordergrund treten, daß Betriebsrat und Gewerkschaften von der Régie eine wesentlich stärkere Unterstützung des so-

zialen Wohnungsbaues erwarten, als dies bislang geschehen ist. Die Gewerkschaftsvertreter und die Vertreter des Gesamtbetriebsrates brachten die schon länger erhobene Forderung in Erinnerung, daß die Régie sich in der gleichen Höhe am sozialen Wohnungsbau beteiligen möge, in der die Arbeiter selbst in der Stiftung eigene Mittel aufbringen. Es wurde darauf hingewiesen, daß im lothringischen Bergbau nach Pressemeldungen 40 bis 50 Milliarden Franken für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden würden. Direktor Montaut bestritt die Zuverlässigkeit der genannten Zahlen, erklärte jedoch die grundsätzliche Bereitschaft der Régie, den sozialen Wohnungsbau nachhaltig zu unterstützen. Für das kommende Jahr sei jedenfalls mit der Bereitstellung entsprechender Mittel zu rechnen, und er habe bereits Weisung erhalten, den zuständigen Stellen in Paris eine Vorlage zu unterbreiten, in welcher Höhe Mittel für die Unterstützung des Wohnungsbaues im Saarbergbau im kommenden Jahr bereitgestellt werden sollen.

Weiter von der GCS ließ die Frage ununtersucht, ob die Zahlen von 40 bis 50 Milliarden Franken richtig seien. Was aber zuträfe, sei, daß in Lothringen dem Bergmann, der sich ein Eigenheim baue, in ganz beachtlichem Umfang durch die Grube geholfen werde.

Den Bau von Grubensiedlungen hielt er nicht für empfehlenswert und vertrat die Auffassung, daß man das in der Bauaktion der Stiftung angewandte Prinzip nicht verlassen solle. Es sei eher zu empfehlen, den Bergleuten, die, weil ausgebombt oder kinderreich, das Eigenkapital in Höhe von 20 Prozent nicht aufbringen könnten, im Wege einer Hilfe durch die Régie die Voraussetzungen zum Bau eines Eigenheimes zu schaffen.

## 7. Verwendung der für das Erholungsheim vorgesehenen Gelder

Der Gesamtbetriebsrat brachte seinen Wunsch zum Ausdruck, daß die

aus Ueberschüssen verschiedener Kassen zur Verfügung stehenden Gelder zur Einrichtung eines Erholungsheimes für Bergleute verwandt werden sollen.

Abschließend befaßte sich der Gesamtbetriebsrat mit internen Angelegenheiten, wie Regelung des Aufgabengebietes der Kommissionen des Gesamtbetriebsrates und ähnliches mehr.

## Die Verlegungen im Saarbergbau

Zur Zeit werden von der Saargrubenverwaltung größere Verlegungen von Belegschaftsmitgliedern vorbereitet, die seit langem bereits ins Auge gefaßt worden waren.

Es handelt sich dabei um zum Teil recht umfangreiche und räumlich weitgreifende Verlegungen, die für die betroffenen Bergleute mitunter besonders folgenschwer sind. Handelt es sich doch oft um Bergleute, die Jahre und oft jahrzehntelang auf einer Schachanlage angelegt waren, und die nun in oft sehr weit entfernte andere Betriebe verlegt werden. Nicht nur die Umständlichkeit der neuen Verkehrswege, der große Zeitverlust und damit verbunden die Unmöglichkeit, gerade in ländlichen Gebieten, die bisher betriebene kleine Landwirtschaft in gleichem Umfang weiterzuführen, sondern auch das Herausgerissensein aus einer bisher gewohnten Tätigkeit in einem bestimmten Kameradenkreis, sind nicht zu unterschätzende Momente bei der Beurteilung einer solch groß angelegten Verlegungsaktion. So ist z. B. beabsichtigt, allein aus dem Ort Altforweiler 40 Belegschaftsmitglieder von Grube Dühamel nach dem weit entfernten Luisenthal bzw. nach dem Camulloschacht zu verlegen.

Wir bringen gewiß dafür Verständnis auf, daß die gegenwärtige Kohlenlage auch den Saarbergbau dazu zwingt, seine Produktion nach rationalen Gesichtspunkten einzurichten, d. h. vor allem, Kosten zu sparen, sowohl im betrieblichen Ablauf und Aufwand, als auch im zweckmäßigen Einsatz der personellen Kräfte. Gerade eine derartige Maßnahme wie diese umfangreiche Verlegung von Bergleuten, muß eingehend begründet werden. Sie muß, sofern sie nach Lage der Dinge wirtschaftlich gerechtfertigt ist, auch auf die persönlichen und sozialen Verhältnisse der davon Betroffenen weitmöglichst Rücksicht nehmen.

Gerade mit Rücksicht darauf, daß es sich hier um Bergleute handelt, die seit langem im Bergbau tätig sind und zur Stammebelegschaft zählen, wäre es angebracht, ihrem berechtigten und verständlichen Wunsche zu entsprechen, und sie von der Verlegung auszunehmen, bzw. ihnen eine günstigere Fahrtverbindung durch Grubenomnibusse zu verschaffen.

Wir hoffen, daß die Saargrubenverwaltung unserer Anregung nachkommen wird und soweit als möglich auch auf persönliche Belange Rücksicht nimmt.

## NACHRUUF!

Wir gedenken unseren verstorbenen Kameraden

Barth, Völklingen, tödlich verunglückt.

Zimmer Karl, Riegelsberg.

Becker, Friedrichsthal.

Der Kollege Becker war ein eifriger Funktionär unserer Gewerkschaft und ein treuer Pionier des christlichen Gewerkschaftsgedankens, dem er seit langem aufrichtig verbunden war. Die GCS verliert an ihm einen ihrer treuesten und besten Mitarbeiter. Wir werden ihr Andenken in Ehren halten.

# Rechtsschutz-Tage

## Bezirk Saarbrücken

|              |   |
|--------------|---|
| Montags:     | von 15 bis 17 Uhr in Sulzbach, Lokal Klosterkeller.               |
| Dienstags:   | von 15 bis 17 Uhr in Quierschied, Lokal Högel.                    |
| "            | von 14 bis 16 Uhr in Ludweiler, Lokal Rupp.                       |
| "            | von 16 bis 18 Uhr in Völklingen, Lokal Köhler.                    |
| Mittwochs:   | von 9 bis 12 Uhr in Riegelsberg, Lokal Walmroth.                  |
| "            | von 18 bis 20 Uhr in Heusweiler, Lokal Herrgottswinkel.           |
| Donnerstags: | von 15 bis 17 Uhr in Püttlingen, Lokal Kockler                    |
| Freitags:    | ganztägig in Saarbrücken, Am Staden 11.                           |
| Montags:     | von 9 bis 11 Uhr in Altenkessel, Lokal Wahster, Gerhardtstraße 8. |
| Freitags:    | von 20 bis 21 Uhr in Gerweiler, Volkshaus.                        |

Jeden zweiten Dienstag eines Monats von 16 bis 18 Uhr für Grenzgänger und Grenzgängerpensionäre, in Großrosseln, Lokal Rupp.

## Bezirk Saarlouis

Die Rechtsschutzstunden im Bezirk Saarlouis werden ab sofort wie folgt abgehalten:

|             |  |
|-------------|--|
| Schwalbach: | jeden 1. Dienstag im Monat, nachmittags von 3 bis 4 Uhr, Wirtschaft Strumpler. |
| Hülzweiler: | jeden 2. Dienstag im Monat, nachmittags von 3 bis 4 Uhr, Wirtschaft Uhl.       |
| Losheim:    | jeden 3. Dienstag im Monat, vormittags von 9 bis 11 Uhr, Bahnhofshotel.        |
| Überherrn:  | jeden 2. Donnerstag im Monat, nachmittags von 4 bis 5 Uhr, Café Körner.        |

In dieser Rechtsschutzstunde wird auch Rechtsschutz den lothringischen Bergleuten und Rentnern gewährt, soweit sie im Saarland wohnhaft und Mitglieder der GCS oder des lothringischen christlichen Bruderverbandes sind.

Saarlouis: jeden Freitag, vormittags von 8 bis 12 Uhr, im Bezirksbüro der GCS, Gewerkschaftshaus Saarlouis, am Bahnhof.

Wir machen darauf aufmerksam, daß Rechtsschutzfälle nur unter Vorlage des Mitgliedsbuches oder der Mitgliedskarte bearbeitet werden.

## Familienpflege für Eltern, Schwiegereltern und Verwandte

Die Saarknappschaft hat am 1. 8. 1948 neben sonstigen wesentlichen Verbesserungen in der Krankenversicherung auch den Kreis der Anspruchsberechtigten um Familienkrankenpflege erweitert. Die Satzungen bestimmten dazu in § 25 Absatz 2:

„Als Angehörige gelten auch die Eltern, Schwiegereltern oder sonstige Verwandte bis zum 3. Grad, die von dem Versicherten in seinem Haushalt unterhalten werden“

Ein jüngerer Kamerad, der mit seiner Mutter in ihrem Haushalt gemeinsam zusammenlebt und diese überwiegend unterhält, hatte den Antrag gestellt, seine Mutter, die keinen Krankenversicherungsschutz hat, in die Familienkrankenpflege aufzunehmen. Eine Dienststelle der Saarknappschaft hat die Aufnahme abgelehnt, weil zwar überwiegend der Unterhalt vorliege, der Versicherte aber nicht die Mutter in seinem Haushalt unterhalte, da der Haushalt der Mutter gehöre. Gegen diese enge Auslegung führten wir Beschwerde. Darauf hat die Verwaltung der Saarknappschaft entschieden, daß es nicht erforderlich ist, daß dem Versicherten der Haushalt gehöre, oder er der häuslichen Gemeinschaft vorstehe; es genüge, wie im Falle unseres Kameraden, die Bestreitung des überwiegenden Unterhaltes bei räumlichem Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt.

Um zukünftig Auslegungszweifel zu vermeiden, hat dann der Vorstand der Saarknappschaft auf Vorschlag der Verwaltung in seiner Sitzung vom 9. 5. 1950 beschlossen, dem § 25 Absatz 2 der Satzung der Saarknappschaft nachfolgende Fassung zu geben:

„Als Angehörige gelten auch die Eltern, Schwiegereltern, Geschwister oder sonstige Verwandte bis zum 3. Grad, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten leben und von ihm ganz oder überwiegend unterhalten werden“.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß diese Erweiterung im Anspruchsbereich von der Knappschaft nur anerkannt wird, wenn die infragekommenden Angehörigen der Knappschaft mindestens drei Monate vorher angemeldet sind. Es liegt daher im Interesse unserer Kameraden, die Angehörige im Sinne des § 25 Absatz 2 der Satzung in ihrem Haushalt aufgenommen haben und sie ganz oder überwiegend unterhalten, über den Knappschaftsältesten den Antrag auf Aufnahme in die Familienkrankenfürsorge zu stellen. Wir wissen, daß von dieser günstigeren, von uns veranlaßten Auslegung der Satzung unter den Nachkriegsverhältnissen eine Reihe von Kameraden betroffen werden.

### Erstattung von Fahrkosten durch die Saarknappschaft.

Bei Erstattung von Fahrkosten durch die Saarknappschaft bei Vorladungen zu Untersuchungen in Knappschaftskrankenhäusern oder Krankenhaustransporten oder zu ambulanter Behandlung, entstehen immer wieder Schwierigkeiten. Das hat die Knappschaft veranlaßt, über die Knappschaftsältesten folgendes bekanntzugeben:

1. Es können nur tatsächlich nachgewiesene Fahrkosten erstattet werden, d. h. es ist erforderlich, daß die Fahrkarten bzw. Fahrscheine mit dem Antrag auf Erstattung der Fahrkosten vorgelegt werden.
2. Es werden Fahrkosten nur bei Entfernungen über 4 km vergütet.
3. Bei Inanspruchnahme von Fach-

ärzten werden die Fahrkosten stets nur bis zum nächstwohnenden Facharzt erstattet, auch wenn auf Wunsch des Patienten die Überweisung zu einem anderen Arzt erfolgt oder genehmigt ist.

4. Kosten für die vom Knappschaftsarzt angeordneten Autotransporte von Kranken, werden nur im Rahmen der staatlich festgesetzten Tarife übernommen. Autotransportkosten sollen von den Versicherten nicht vorgelegt werden; vielmehr ist der Transportunternehmer zu veranlassen, seine Rechnungen bei der Saarknappschaft einzureichen.

Die Kosten für Wartezeiten bei Autotransportkosten werden dann erstattet, wenn die Wartezeit von dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus bestätigt worden ist.

Die Verwaltung der Saarknappschaft; gez. Dr. Daub.

Auch bei Beachtung dieser Richtlinien treten noch erhebliche Härten auf. So sind uns Fälle bekannt, in denen nach jahrelanger Behandlung durch den nächstwohnenden Facharzt keine Heilung erzielt wurde. Der Versicherte ließ sich von seinem Knappschaftsarzt zu einem weiter entfernt wohnenden Facharzt überweisen und wurde schon nach einigen Wochen der Behandlung die Heilung erzielt. Dadurch wurden der Knappschaft weitere Kosten erspart und der eigentliche Zweck der Krankenversicherung und Arztbehandlung erreicht. In einem anderen Falle wurde der Ersatz für Autotransportkosten nur für den Hinweg zum Knappschaftskrankenhaus für einen an schwerer Silikose mit Atemnot Erkrankten vom Arzt bescheinigt, in kurzsichtiger Weise aber der Rücktransport als nicht notwendig bezeichnet, weil der Weg vom

Heimatbahnhof zur Wohnung bergab gehe. Es wurde dabei völlig übersehen, daß der Kranke nicht einmal den Weg vom Knappschaftskrankenhaus zum Abfahrtsbahnhof mit erheblicher Steigung zurücklegen konnte. Wir sind der Auffassung, daß die Knappschaft in solchen Fällen sich nicht eng an die allgemeinen Richtlinien halten kann. Dabei sind wir mit der Knappschaft der gleichen Meinung, daß auch in Punkte Fahrkosten einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Krankenversicherung vorgebeugt werden muß.

### GCS tritt der gemeinnützigen Baugenossenschaft bei

Die Gewerkschaft Christlicher Saarbergleute hat mit der Einheitsgewerkschaft ein Abkommen getroffen dahingehend, daß sie der Gemeinnützigen Bau-Genossenschaft beitrifft. Die GCS ist auf Grund dieses Abkommens mit entsprechenden Sitzen im Aufsichtsrat und Vorstand vertreten und mit einer größeren Summe kapitalmäßig beteiligt. Zweck dieses Beitritts ist es, den sozialen Wohnungsbau auf genossenschaftlichem Wege zu unterstützen. Besondere Vorzüge ergeben sich aus einer äußerst billigen Bauberatung und finanziellen Hilfen. Die Gemeinnützige Baugenossenschaft hat seit ihrem kurzen Bestehen in Zusammenarbeit mit der Bausparkasse des Saarlandes bereits 80 Wohnhäuser finanziert.

Wir hoffen, daß unsere Mitglieder, die an einem Eigenheim interessiert sind, von dieser besonders günstigen und vorteilhaften Gelegenheit Gebrauch machen.

## Wichtige Fortschritte für die Rentner erzielt

### Endlich Aufhebung der Anrechnung der Unfallrente

Unsere ständigen Bemühungen, Eingaben, Entschlüsse und Verhandlungen ist es zu verdanken, daß der Landtag mehrere beachtliche Verbesserungen für unsere Rentner in der jetzigen Sitzungsperiode verabschiedet hat.

Die Anrechnung der Unfallrenten auf andere Renten wird endlich völlig aufgegeben. Damit werden große Härten für die Opfer der Arbeit beseitigt. Das gilt selbstverständlich auch für die Anrechnung der Unfallhinterbliebenenrenten, auf die sonstigen Renten von Witwen und Waisen. Wir freuen uns über diesen Erfolg langer und ständiger Bemühungen, wissen aber auch, daß damit ein Ausgleich für die erheblichen wirtschaftlichen Schäden aus Betriebsunfällen noch nicht geschaffen ist. Ein befriedigender Zustand wird erst erreicht worden sein, wenn unsere nachdrücklichen Forderungen auf Angleichung des Jahresarbeitsverdienstes als Berechnungsgrundlage für die Unfallrenten an die heutigen Lohn- und Preisverhältnisse erfüllt wird.

Auch unsere Forderung auf Erhöhung der Mindestrenten und Mindestwitwenrenten ist in weitem Ausmaße erfüllt worden. Zwar hatte der Regierungsentwurf (wieder einmal) vorgesehen, von dieser erheblichen Erhöhung der Mindestrenten die einfachen Knappschaftsrenten und die knappschaftlichen Witwenrenten auszunehmen. Es ist aber mit Unterstützung des sozialpolitischen Ausschusses des Landtages gelungen, dieser Ausnahmehandlung der Empfänger einfacher

Knappschaftsrente und einfacher Witwenrente ein Ende zu machen. Die Mindestrente wird betragen für den Haushaltsvorstand 4000.— Frs., für die Ehefrau oder jedes unterhaltsberechtigende Kind über 16 Jahre 2400.— Frs. monatlich, so daß für einen Rentner mit seiner Frau der Mindestbetrag 6400.— Frs. monatlich beträgt. Die Erhöhung erfolgt aus Staatszuschüssen, wird aber von der Rentenversicherung ausgezahlt. Nähere Einzelheiten werden wir nach der Veröffentlichung des Gesetzes bringen.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung konnten durch unsere vom Vorsitzenden der GCS im Landtag vertretenen Abänderungsvorschläge wesentliche Verbesserungen in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner erreicht werden. Zukünftig beginnt der Schutz der Rentnerkrankenversicherung mit der Stellung des Antrages auf Rente und endet bei Rentenentzug erst mit dem Tag der Rechtskraft des Entziehungsbescheides.

Diese Neuregelung wird zukünftig die vielen Härtefälle vermeiden, die bisher eintraten, sei es, daß der Rentenbewerber nicht mehr beschäftigt war, und der Rentenanspruch durch Berufungsverfahren jahrelang in der Schwebe war, oder daß ein ungerechtfertigter Rentenentzug ihm auch noch den Krankenversicherungsschutz nahm.

Wenn es sich vorstehend auch nur um einige hundert Einzelfälle handelte, so ist ein weiterer Fortschritt für ungefähr  $\frac{1}{4}$  unserer Rentner von großer Bedeutung. Es handelt sich darum, den Rentnern, die aus

## Protestversammlung der GCS in Von der Heyde

Die Gewerkschaft Christlicher Saarbergleute hatte kürzlich in einer öffentlichen und gut besuchten Protestversammlung in Von der Heyde zu den Fragen der grubeneigenen Werkwohnungen Stellung genommen.

Nach einleitenden Worten des Ortsgruppenvorsitzenden Bomm befafte sich Kamerad Kerner mit verschiedenen Beschwerden der letzten Zeit über die Instandsetzung der Bergbau-Werkwohnungen. Er bemängelte vor allem die einseitige Bevorzugung gewisser Leute einer bestimmten Gewerkschaft in der Zuteilung und bei der Instandsetzung der Werkwohnungen. Trotzdem die Hauptverwaltung über diesen Vorgang seit langem in Kenntnis gesetzt worden war, sei bisher nichts in dieser Hinsicht geschehen, so daß der Weg an die Öffentlichkeit aufgezwungen worden sei.

Bei der genannten Zuteilung der Instandsetzung hat in erster Linie die Vordringlichkeit als ausschlaggebend zu gelten und nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gewerkschaft. Gewerkschafts-Sekretär Thiel wies auf die Unzufriedenheit im einzelnen hin, die durch diese einseitige Bevorzugung in sich gegriffen habe und stellte gleichfalls die Gesichtspunkte der Dringlichkeit und Bedürftigkeit als allein maßgeblich heraus.

Herr Albrecht und Herr Josten von der Saargrubenverwaltung erläuterten die Auffassung der Grubenverwaltung und stellten politische und persönliche Gesichtspunkte bei der Zuteilung in Abrede. Sie forderten die anwesenden Gewerkschaftsvertreter auf, Fälle besonderer Dringlichkeit und Bedürftigkeit schnellstens zu melden und sagten deren umgehende Überprüfung zu.

irgendwelchen meist entschuldigen Umständen nicht Mitglied der Zusatzsterbegeldversicherung wurde eine Aufnahmemöglichkeit in die Einrichtung zu verschaffen. Das wurde umso dringlicher, als der satzungsmäßige Sterbegeld so gering ist, daß es für die Bezahlung eines einfachen Sarges nicht mehr ausreicht, und die bei der Gründung der Unterstützungskasse der Belegschaft der Saargruben vorhandene Rentner in diese nicht aufgenommen werden konnten. Nunmehr haben alle Rentner und Witwen die Möglichkeit, bis zum 31. Oktober dieses Jahres bei ihrem Knappschaftsältesten den Antrag auf Aufnahme in die Zusatzsterbegeldversicherung mit Erfolg zu stellen. Selbstverständlich muß der Beitrag rückwirkend bis zum Zeitpunkt nachgezahlt werden an dem normalerweise die Aufnahme hätte stattfinden können. Die Beiträge aus Zeiten der Markwährung werden 1:20 umgerechnet. Mit dieser Neuregelung ist vielen berechtigten Beschwerden unserer Knappschaftsrentner abgeholfen.

Die gesamte Neuregelung beweist wieder einmal, daß wir ununterbrochen bemüht sind, die Lage unserer Rentner zu verbessern. Dies gilt aber nicht nur für den heutigen Kreis unserer Rentner, sondern auch für die aktiven Kameraden, die die Renten von morgen sind.

Verantwortlich für den Gesamtinhalt: Hans Ruffing, Saarbrücken 3, A. Staden 11. — Druck: Saarländische Verlagsanstalt u. Druckerei (Zwangsvorstellung), Saarbrücken 3, Ursullinenstraße.